

Nationales Kontrollprogramm Pestizide

Kurzbericht der Schwerpunktaktion A-918-18



September 2019

Zusammenfassung

Mit der Schwerpunktaktion A-918-18 „Nationales Kontrollprogramm Pestizide“ wurden 806 Proben aus ganz Österreich auf Rückstände von Pestiziden untersucht.

35 Proben wurden beanstandet:

- Bei 34 Proben waren die Höchstgehalte für zumindest einen Pestizidwirkstoff überschritten. Zehn Proben davon waren für den menschlichen Verzehr ungeeignet.
- Eine Probe wurde aufgrund des Verdachtes der Verletzung der Vorschriften nach der EU-Öko-Verordnung bzw. wegen Irreführung bzgl. der Auslobung „aus biologischem Anbau“ nach der Lebensmittel-Informationsverordnung beanstandet.

Hintergrundinformation

Jeder Mitgliedstaat legt jährlich ein nationales Programm zur Kontrolle von Pestizidrückständen fest. Im Rahmen dieses Programms wurden 2018 Basmatireis, Birnen, Kartoffeln/Erdäpfel, Erdbeeren, frische Feigen, Gurken, Hirse und Pseudogetreide, Melonen, Tomaten/Paradeiser, Pfirsiche und Nektarinen, Süßwasserfische aus Drittstaaten sowie Zuchtpilze untersucht. Erstmals wurde ein sogenanntes „RASFF Follow-Up“ durchgeführt: Dabei wurden verstärkt Lebensmittel untersucht, die in den vergangenen ein bis zwei Jahren öfters in Meldungen des europäischen Schnellwarnsystems RASFF in Erscheinung getreten sind.

Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Gesamtprobenzahl: 806

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit
- Bundesgesetz über Sicherheitsanforderungen und weitere Anforderungen an Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände und kosmetische Mittel zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher (Lebensmittel- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG) idgF; BGBl. I Nr. 13/2006
- Verordnung (EU) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates Text von Bedeutung für den EWR
- Verordnung (EU) 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 über die ökologische / biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle (EU-Öko-VO)
- Lebensmittelinformations-Verordnung, Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und

des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission Text von Bedeutung für den EWR

Ergebnisse

Die Beanstandungsquote lag bei insgesamt 4,3 Prozent.

Tabelle 1: Beurteilungsquoten

Proben	Anzahl	%	KI (95 %) ¹
nicht beanstandet	771	95,7	(94 %; 97 %)
beanstandet	35	4,3	(3 %; 6 %)
gesamt	806	100,0	---

Die Beanstandungsquote lag aufgrund des stark risikobasierten Ansatzes bei 4,3 %. Es gab eine hohe Beanstandungsrate bei Basmatireis (67 %) sowie Süßwasserfische aus Drittstaaten (20 %) aufgrund von Höchstgehaltsüberschreitungen. Bei insgesamt 34 Proben waren die Höchstgehalte für zumindest einen Pestizidwirkstoff überschritten. Davon waren zehn Proben (neun Mal Basmatireis, ein Mal Tomaten/Paradeiser) für den menschlichen Verzehr ungeeignet. Diese Proben wurden auch an das Europäische Schnellwarnsystem (RASFF) gemeldet.

Am häufigsten wurden die Höchstgehalte von den Pflanzenschutzmittelwirkstoffen Tricyclazol (Fungizid), Thiamethoxam (Insektizid), Fipronil (Insektizid) sowie Chlorpyrifos (Insektizid, Akarizid) überschritten.

Es gab keine Höchstgehaltsüberschreitungen bei Birnen, Erdbeeren, Kartoffeln/Erdäpfeln, Pfirsichen/Nektarinen, frischen Feigen, Hirse/Pseudogetreide, Melonen und Zuchtpilzen.

Impressum

Eigentümer, Herausgeber:

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz
Stubenring 1, 1010 Wien
www.sozialministerium.at

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien
www.ages.at

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.

¹ Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.